MITTEILUNGSBLATT



der Gemeinde Sternenfels

Herausgegeben von der Gemeinde Sternenfels. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeisterin Antonia Walch oder ihr Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag und Druckerei Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker, Tel. 0 70 41/ 30 22, Fax 0 70 41/52 49, verlag@gemeinde.de, www.gemeinde.de

Jahrgang 2024 | Donnerstag, 30. Mai 2024 | Nummer 22



KELTER
FEST

Samstag
ab 18.00 Uhr

Sonntag
ab 11.00 Uhr

Samstag LIVE ab 19.00 Uhr
Angel's Share
Finest Acoustic Rock
– Eintritt frei –

1. & 2. JUNI

Kelter Sternenfels

Telefonverzeichnis der Gemeinde Sternenfels

www.sternenfels.de | E-Mail: info@sternenfels.de

KOMM-IN-Dienstleistungszentrum mit Bürgerservice, Maulbronner Str. 26

Michael Seibel

Öffnungszeiten KOMM-IN (Post inkl. Shop): 07045/970-1111

Montag – Freitag	08:30 – 13:00 Uhr
Montag, Dienstag, Freitag	14:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch nachmittags	geschlossen
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:30 – 11:00 Uhr

Bürgerservice: 07045/970-1113
buergerservice@sternenfels.de
Telefax 07045/970-1115

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr

Rathaus Sternenfels, Maulbronner Str. 7

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
Zentrale 07045/970-4000
Telefax 07045/970-4015

Bürgermeisterin, Antonia Walch 07045/970-4020
walch.antonia@sternenfels.de

Assistentin der Bürgermeisterin, Karin Urban 07045/970-4024
urban.karin@sternenfels.de

Kämmerer und Bauamtsleiter, Tim Westermann 07045/970-4022
westermann.tim@sternenfels.de

Technischer Bauamtsleiter, Manfred Bohn 07045/970-4017
bohn.manfred@sternenfels.de

Kämmerei, Stephanie Seyb 07045/970-4011
seyb.stephanie@sternenfels.de

Steueramt, Bauamt, Abrechnung Kinderbetreuung und Wasserversorgung, Cinderella Henne
henne.Cinderella@sternenfels.de 07045/970-4012

Gemeindekasse, Friedhofswesen
Sabrina Stindl stindl.sabrina@sternenfels.de 07045/970-4013

Haupt- und Ordnungsamt Amtsleitung
Janosh Zieger 07045/970-4010
zieger.janosh@sternenfels.de

Mitteilungsblatt, Kerstin Seifert 07045/970-4030
mitteilungsblatt@sternenfels.de

Vereinswesen, Betreutes Wohnen
Kerstin Seifert 07045/970-4030
seifert.kerstin@sternenfels.de

Kindergarten, Hallenbelegung 07045/970 4031
steglich.melanie@sternenfels.de

Schulen und Kindergärten

Grundschule Sternenfels 07045/970-430
Kernzeit-, Hausaufgaben- und Ganztagesbetreuung 07045/970-432
grundschule@sternenfels.de

Freie Schule Diefenbach 07043/2801
freieschule-diefenbach@t-online.de

Kindergarten Sternenfels, Fröbelweg 07045/536
Kiga.sternenfels.froebelweg@elkw.de

Kindergarten Sternenfels, Kraichquelle 07045/970-433
kita.kraichquelle@sternenfels.de

Kindergarten Diefenbach, Schwalbenstraße 07043/2640
kiga.diefenbach@sternenfels.de

Standesamt Maulbronn

Stefanie Scheifele standesamt@maulbronn.de 07043/103-14

Amtsgericht Maulbronn -Grundbuchamt-

Frankfurter Straße 52, 75433 Maulbronn 07043/9578-0
poststelle@gbamaulbronn.justiz.bwl.de

Öffentliche Einrichtungen

Grundschule, Hausmeister Andreas Burger 07045/970-450
Halle Kraichquelle 07045/970-434

Gemeindebücherei buecherei@sternenfels.de 07045/970-1200
Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 bis 10:00 Uhr Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr

Freibadkiosk Sternenfels 07045/970-4610
Bademeister Andreas Burger 07045/970-4612

Gießbachhalle Diefenbach, Burrainstraße 16 07043/950171

Schloßbergkiosk, geöffnet April – Oktober
Öffnungszeiten Do/Fr 12-20 Uhr + Sa/So 11-20 Uhr 0179 200 2866

Bauhof, Wasserwerk, Strom, Erdgas
Bauhof, Steinhauerstraße 07045/3740
Wassermeister Fa. Michael Merz (Mo – Fr 7:30 – 17:00 Uhr)
07045/3453, 0151/12732098

Notfallnummer der Rufbereitschaft außerhalb der regulären Betriebszeiten ab 17:00 Uhr, Sa, So u. an Feiertagen
Schaltwarte Bodensee Wasserversorgung 0711/9732100

EnBW Störungsmeldestelle
Strom 0721/72586-001
Gas/Wasser 0721/72568-005
Straßenbeleuchtung:
www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden
Kostenfreie 24-Stunden-Hotline 0800/3629477

Erdgas Südwest 0800/3629379

Integrationsmanagerin Tanja Ali
Terminvereinbarung über 07231/13331710

Rentenberaterin Gaby Dollak 07251/55606 mobil: 0172-7203542
E-Mail: gaby_dollak@web.de

TeleGIS Innovationszentrum

Gründerzentrum Zentrale 07045/970-100
Sabine Rüdele 07045/970-4014
ruedele.sabine@sternenfels.de

Akademie Sternenfels / hiwentis 07045/2045510

Wichtige Rufnummern

Notruf Polizei	110
Polizeiposten Maulbronn	07043/12100-0
Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Feuerwehrhaus Sternenfels	07045/970-4600 07045/2044055
Feuerwehrhaus Diefenbach	07043/9379670
Feuerwehrkommandant Klaus Riekert	07045/621 oder 07045/921092
Abt. Kommandant Sternenfels, Günter Steinle	0173 / 280 8838
Abt. Kommandant Diefenbach, Marcus Härter	07043/8564
Krankenhaus Mühlacker	07041/15-1
Forstamt/Kreisrevier Sternenfels, Rolf Esslinger	0172/711 2158
Schornsteinfeger Markus Banghard, Oberderdingen	07258/608-378



Notdienste

Ärztlicher Notdienst Sternenfels

Notfalldienstordnung: In allen Notfällen ist für die Ortschaft Sternenfels die Praxis des ärztlichen Notfalldienstes Bretten, Virchowstr. 15 zuständig. **116 117**

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
19:00 bis 23:00 Uhr
Mittwoch 13:00 bis 23:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage 8:00 bis 23:00 Uhr

Ärztlicher Notdienst Diefenbach

Notfalldienstordnung: In allen Notfällen ist für die Ortschaft Diefenbach die Notfallpraxis im Krankenhaus Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 43 zuständig. **116 117**

Notfallpraxis im KH Mühlacker e.V.
Ärztlicher Notfalldienst e.V., Hermann-Hesse Str. 43, Tel. 116 117.
Mo – Fr Praxis geschlossen, nur Fahrdienst 18.00–7.00 unter 116117
Sa – So – Feiertage ist die Praxis geöffnet 10.00–16.00 Uhr
www.notfallpraxen.com/notfallpraxis-mühlacker/

Bei Patienten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Notfallpraxis aufzusuchen, kann der Arzt einen Hausbesuch durchführen. In lebensbedrohlichen Situationen muss der Rettungsdienst unter der Europarufnummer 112 benachrichtigt werden.

Kinder- und jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2 – 6, Pforzheim,
www.helios-kliniken.de/pforzheim
in den Räumen der Kinderklinik Pforzheim mittwochs 15 bis 20 Uhr, freitags 16 bis 20 Uhr,
samstags, sonn- und feiertags 8 bis 20 Uhr.
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

Zahnärztlicher Notdienst

Zahnärztlicher Notdienst 0761/12012000

Tierärztlicher Notdienst

Zentraler tierärztlicher Notdienst Pforzheim

Die einheitlich zentrale Telefonnummer lautet 07231/1332966



Apotheken

Apotheken-Notdienst immer von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr des Folgetages

Donnerstag 30.05.	Salzl Schäfer Apotheke, Brettener Str. 34, 75031 Eppingen, Tel. 07262/43 93
Freitag 31.05.	Kraichtal-Apotheke, Bahnhofstr. 26, 76703 Kraichtal (Menzingen), Tel. 07250/70 24
Samstag 01.06.	Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/9 23 76
Sonntag 02.06.	Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/93 01 23
Montag 03.06.	Kloster-Apotheke, Klosterhof 36, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/23 58
Dienstag 04.06.	Einhorn-Apotheke, Bruchsaler Str. 37, 75053 Gondelsheim, Tel. 07252/4 16 03
Mittwoch 05.06.	Amthof-Apotheke, Brettener Str. 27, 75038 Oberderdingen, Tel. 07045/84 22

Apotheken-Notdienstfinder
kostenfrei aus dem Festnetz **0800 0022 8 33**
Handy max. 69 ct / min. **22 8 33**
Internet http://lakbw.notdienst-portal.de/



Soziale Dienste und Einrichtungen

Consilio, Bahnhofstraße 86,75417 Mühlacker
Beratungsstelle für Hilfen im Alter 07231/308-5021
DemenzZentrum 07231/308-500
Pflegestützpunkt 07231/308-5022
Sprechzeiten: Montag – Freitag und nach Vereinbarung 8 – 13 Uhr

Beratungsstelle für Hilfen im Alter 07231/308-5021
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
Informationen über versch. Unterstützungsmöglichkeiten, Betreutes Wohnen, Alten- und Pflegeheime sowie über rechtliche u. finanzielle Möglichkeiten – bha@enzkreis.de
Sprechzeiten im Rathaus Maulbronn 07043/103-27
Dienstag 10 – 11 Uhr

Sozialwerk Bethesda
Zion Mobil - Ambulanter Pflegedienst 07045/20 002 100
Stationäre Pflege – Haus Zion 07045/2000 20
www.sozialwerk-bethesda.de

Diakoniestation Stromberg 07043/900580
www.diakonie-stromberg.de

Landratsamt – Gesundheitsförderung und Prävention 07231/3089850
Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, gf@enzkreis.de

Landratsamt – Gesundheitsamt 07231/3089850
Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten, HIV-Test – anonym + kostenlos
Tel.: 07231/308-9850, E-Mail: hiv.sti@enzkreis.de

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V. 07231/441110
Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Sprechzeiten: Mo. – Mi. 9 – 12 Uhr und Do. 14 – 18 Uhr

Jugend- und Suchtberatung Plan B 07231/92277-0
Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete

Caritasverband e.V. Pforzheim
für den Enzkreis Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.Kontakt: 07231-128 844

KISTE – Hilfen für Kinder u. Jugendliche 07231/308-70
von psychisch- u. suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung
Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim

Tagesmütter Enztal e. V. 07041/8184711

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche 07041/8974 5101

Diakonische Beratungsst. Mühlacker 07041/81183910

Diakonie Pforzheim
- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/ Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48. Terminvergabe unter: 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860
Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft

Sterneninsel e.V. 07231/8001008
Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst PF &Enzkreis

Krebsinformationsdienst – kostenfrei – 0800/420 30 40
krebsinformationsdienst@dkfz.de, täglich 8 – 20 Uhr

Lilith 07231/353434
Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis

Anlaufstelle – Hilfe in Lebenskrisen u. bei Suizid-Gefahr. Tägliche Bereitschaft 0171/8025110

BISS (Beratung-, Informations- und Schulzentrum für Sehgeschädigte) 0711/22296633

Bwlv, Arbeitskreis Leben, Fachstelle Sucht und psych. kranke Menschen 07231/1394080

AlAnon – Hilfe für Angehörige von Alkoholkranken 07248/1702

Hilfe für Alkoholkranke (Blaues Kreuz) 07041/7888
Blaues Kreuz in der evang. Kirche 07231/6076084

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Bretten/Karlsruhe 07252/957007
Breitenbachweg 3 – 75015 Bretten
www.freundeskreis-karlsruhe.de, Treffpunkt jeden Freitag: 19 Uhr

Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc. Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Tel. 07231/5661 96-0
info@wichernhaus-pforzheim.de, www.wichernhaus-pforzheim.de

FRAG Freiwilligenagentur Pforzheim Enzkreis
www.frag-pf-enzkreis.de 0173/3193169

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis
Bahnhofstraße 86 (im Consilio), 75417 Mühlacker 07041/8153689

Entsorgungstermine

S = Sternenfels D = Diefenbach ✗ = alle Ortsteile

Juni		Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht-verpackungen
1	Sa				
2	So				
3	Mo				
4	Di				
5	Mi				
6	Do	✗			
7	Fr				
8	Sa				
9	So				
10	Mo			S/D	
11	Di				
12	Mi				
13	Do				
14	Fr		D		
15	Sa				
16	So				
17	Mo				D
18	Di				
19	Mi				
20	Do	✗			
21	Fr				
22	Sa				
23	So				
24	Mo		S		
25	Di				S
26	Mi				
27	Do				
28	Fr				
29	Sa				
30	So				

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Oberes Mettertal für das Haushaltsjahr 2024

Mit Erlass vom 21.05.2024 hat das Landratsamt Enzkreis die Gesetzmäßigkeit, der von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 22.04.2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Die Haushaltssatzung hat nach der Genehmigung folgende Fassung:

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Abwasserverbandes Oberes Mettertal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, letztmals geändert am 01. April 2019, hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Mettertal am 22. April 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

		EUR
1.	im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	517.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	517.000
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2.	im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	482.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-387.000
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	95.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-95.000
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-95.000
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 5 Die vorläufigen Umlagen werden für 2024 wie folgt festgesetzt:

Art der Umlage/Gemeinde	Prozentanteile	Euro
1. Betriebskostenumlage		
Maulbronn	41,75%	203.934,20 €
Illingen	25,55%	131.875,20 €
Sternenfels	32,70%	146.190,60 €
Gesamt	100,00%	482.000,00 €
2. Finanzkostenumlage		
Maulbronn	41,75%	40.194,50 €
Illingen	25,55%	25.992,00 €
Sternenfels	32,70%	28.813,50 €
Gesamt	100,00%	95.000,00 €
Jahresumlagen (Summen 1 u. 2)		577.000,00 €

3. Kapitalerstattungen

Maulbronn	41,75%	16.924,00 €
Illingen	25,55%	10.944,00 €
Sternenfels	32,70%	12.132,00 €
Gesamt	100,00%	40.000,00 €

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.04.2024 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Enzkreis am 21.05.2024 genehmigt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.06.2024 bis 11.06.2024 im Rathaus Illingen öffentlich aus.

gez. Antonia Walch
Verbandsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Informationen zum Einbau eines Gartenwasserzählers (Zwischenzähler)

Nach § 41 Absatz (1) der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sternenfels können Wassermengen, die **nachweislich** nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt werden.
Nach Absatz (2) soll der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers **ausschließlich** von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen.
Die §§ 21 Abs. 2 und 3, § 22 und § 23 der Wasserversorgungssatzung vom 16.05.2024 finden entsprechend Anwendung.
Nach Absatz (3) und (4) ist für den besonderen Wasserzähler (Zwischenzähler) ein **spezieller Zählerplatz** einzurichten. Die Einrichtung muss durch einen Installationsfachbetrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen.

Beantragung und Installationshinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers:

Anforderung Antrag auf Einbau eines Gartenwasserzählers und Einreichung des ausgefüllten Formulars durch den Grundstückseigentümer bei der Gemeinde.
Vor Einbau des Gartenwasserzählers muss einmalig ein spezieller Zählerplatz eingerichtet werden. Dieser besteht aus Zählerbügel mit verstellbarem Schiebestück und 2 Absperrventilen. Es sind 2 Einbausituationen möglich:

- Einbau waagrecht für Wasserzähler Q3=4 ehem. QN 2,5 Baulänge 190
- Einbau senkrecht für Wasserzähler Q3=4 ehem. QN 2,5 Baulänge 105

(senkrechter Einbau nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Gemeinde möglich)
Der Zählerplatz muss frostfrei (nicht im Außenbereich) eingerichtet werden.
Für die Einrichtung des Zählerplatzes beauftragt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen.
Information an Gemeinde (E-Mail/Telefon) über die erfolgte Einrichtung des Zählerplatzes.
Einbau des Gartenwasserzählers durch den Wassermeister der Gemeinde:
Herr Michael Merz, Firma Merz Sanitär, Telefon 07045/3453, info@merz-sanitaer.de

Kosten Einbau und Unterhaltung eines Gartenwasserzählers:

Die Zählergrundgebühr beträgt 2 €/Monat und ist für die Dauer der Eichfrist (6 Jahre) an die Gemeinde zu entrichten.
Für die Einrichtung des Zählerplatzes (vor Einbau des Gartenwasserzählers) durch einen Installationsfachbetrieb entstehen einmalige Kosten, die der Grundstückseigentümer zu tragen hat. Die Kosten für die Einrichtung des Zählerplatzes müssen vorab bei dem Installationsfachbetrieb erfragt werden.

Wie erfolgt die Absetzung der Schmutzwassergebühr bei einem Gartenwasserzähler?

Für den gesamten Wasserverbrauch in m³, der durch den Hauptwasserzähler des Grundstückes gemessen wird, ist die Gebühr für Frischwasser (derzeit 4,80 € zzgl. 7% Umsatzsteuer/m³) und die Gebühr für Schmutzwasser (derzeit 2,94 €/m³) zu entrichten. Der Gartenwasserzähler misst den Wasserverbrauch für die Gartenbewässerung. Diese Wassermenge wird nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und wird daher bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Für den Verbrauch in m³, der durch den Gartenwasserzähler innerhalb eines Zeitraumes gemessen wird, erfolgt in der Jahresabrechnung eine Gutschrift für Schmutzwasser.

Für welchen Zweck darf der Gartenwasserzähler genutzt werden?

Der Gartenwasserzähler ist **ausschließlich** für die Bewässerung des Gartens vorgesehen. Die Befüllung von Pools darf **nicht** über den Gartenwasserzähler erfolgen.

Das Wasser, welches für die Befüllung von Pools verwendet wird ist zunächst Frischwasser, wird aber meistens im Laufe der Zeit mit Chemikalien versetzt oder in seinen Eigenschaften durch z.B. Sonnencreme verändert. Somit handelt es sich um sogenanntes Schmutzwasser, da die ursprüngliche Beschaffenheit vom Frischwasser nicht mehr vorhanden ist. Das Poolwasser muss in die Kanalisation eingeleitet werden und darf nicht im Boden versickern. Auch wenn keine Chlorung oder Aktivsauerstoff zur Reinigung verwendet wird, muss das Wasser durch die Kläranlage gereinigt werden.

Ab welchem Verbrauch lohnt sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Spezieller Zählerplatz bereits vorhanden:
Ohne Berücksichtigung von Kosten für die Einrichtung des Zählerplatzes lohnt sich der Einbau eines Gartenwasserzählers bei einer Zählergrundgebühr von jährlich 24 € netto ab einem Verbrauch von **mehr** als 8 m³/Jahr bei der derzeitigen Schmutzwassergebühr von 2,94 €/m³.

WICHTIG: Die oben aufgeführte Rechnung deckt nur die jährlichen Kosten der Zählergrundgebühr ab. Entsprechend höher muss der jährliche Verbrauch sein, wenn noch die einmaligen Kosten für die Einrichtung des Zählerplatzes berücksichtigt werden.

Nach Ablauf der Eichfrist des Gartenwasserzählers:

Der Ausbau des Gartenwasserzählers erfolgt durch den Wassermeister der Gemeinde. Dieser teilt der Gemeinde den Ausbau-Zählerstand mit und wird in der nächsten Jahresabrechnung entsprechend berücksichtigt.
Es gilt die Regelung für nichtgeeichte Zähler, sofern der Gartenwasserzähler nach Ablauf der Eichfrist nicht durch einen neu geeichten gemeindeeigenen Gartenwasserzähler ausgetauscht wird. Dann bleibt gemäß § 41 Absatz (3) der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr von der Absetzung ausgenommen.

Abwassersatzung und Wasserversorgungssatzung:

Die Abwassersatzung und die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sternenfels finden Sie auf unserer Homepage www.sternenfels.de unter Verwaltung > Satzungen.



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Gemeinde Sternenfels, Enzkreis

Aufgrund von§ 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg,§§ 4 und 11 der
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels folgende Satzung am 16.05.2024 beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschlusszwang
§ 5 Benutzungszwang
§ 6 Art der Versorgung
§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang
§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
§ 10 Einstellung der Versorgung
§ 11 Grundstücksbenutzung
§ 12 Zutrittsrecht

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag
§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
§ 15 Kostenerstattung
§ 16 Private Anschlussleitungen
§ 17 Anlage des Anschlussnehmers
§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 20 Technische Anschlussbedingungen
§ 21 Messung
§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
§ 23 Ablesung
§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz
§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 27 Beitragsschuldner
§ 28 Beitragsmaßstab
§ 29 Grundstücksfläche
§ 30 Nutzungsfaktor
§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoss zahl festsetzt
§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumas senzahl festsetzt
§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt
§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der
§§ 31 bis 33 bestehen
§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
§ 36 Beitragssatz
§ 37 Entstehung der Beitragsschuld
§ 38 Fälligkeit
§ 39 Ablösung - 3 -

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz
§ 41 Gebührenschuldner
§ 42 Grundgebühr
§ 43 Verbrauchsgebühren
§ 44 Gemessene Wassermenge
§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten
§ 45a Bereitstellungsgebühren
§ 46 Entstehung der Gebührenschuld
§ 47 Vorauszahlungen
§ 48 Fälligkeit

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten
§ 50 Ordnungswidrigkeiten
§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer
§ 54 Inkrafttreten

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen las sen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht ver langen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet o der besondere Maßnahmen erfordert.
4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammen hängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittel baren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erforder nisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter An gabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigen anlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
   1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
   2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ge hindert ist.
2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme

betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
   1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
   2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähn lich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entge genstehen.
2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehen den Zwecken.
4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorüber gehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserab nehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbeson dere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschluss nehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflich tungen.
2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
   1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
   2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
   3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgaben schuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Andro hung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aus sicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für

   ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wie deraufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Ver sorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserver sorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaft lich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschluss nehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bis herigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Ein richtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Ver kehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rah men des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlus ses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerich tet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des ge schätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde herge stellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde be stimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendi gen Hausanschlüsse bereit.
4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausan schlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzun gen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Haus anschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
6) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3., die nicht den Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 betreffen, hat der Anschlussnehmer für die zur Durchsetzung der Maßnahme benötigte Frei legung des Hausanschlusses zu sorgen. Der Gemeinde bleibt es unbenommen, abweichend von Satz 1 auf Kosten des Anschlussnehmers die Freilegung zu schaffen; §15 Abs. 3 gilt ent sprechend.

§ 15 Kostenerstattung

1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
   1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
   2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung

      der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse(§ 14 Abs. 4). Zu die sen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zu stands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (würt tembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksich tigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Be seitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Mo nats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigen tümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflich tig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom

Anschlussnehmer zu tragen.

2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Best immungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und ver zichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschluss leitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesent liche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelasse nes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Ar beiten zu überwachen.

3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenver schluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür er forderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhan den ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
   1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts raum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
   2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig

   hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Was serabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetrieb setzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel auf merksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der An lage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnet zes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtun gen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer an zuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung ei ner einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messein richtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und

   Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zu grunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eich behörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes ver langen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

1) Die Messeinrichtungen werden auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen und gemeldet. Zu diesem Zwecke macht die Gemeinde die Möglichkeit zur Abgabe der Ablesung öffentlich bekannt. Die Gemeinde kann in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 2 den späteren Zeitpunkt, zu dem der Anschlussnehmer die Mitteilung abzugeben hat, festlegen, wobei dieser Zeitpunkt auch vor Ende des abzurechnenden Kalenderjahres, liegen kann. Andernfalls ist die Mitteilung bis zum 7. Januar des Kalenderjahres, das auf das abzurechnende Kalenderjahr folgt, bei der Gemeinde abzugeben. Kommt der Abschlussneh mer seiner Mitwirkungspflicht bei der Ablesung nicht nach, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind ange messen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

2) Der Gemeinde bleibt es unbenommen, die Messeinrichtungen grundsätzlich oder nur im Ein zelfall mittels eines Beauftragten der Gemeinde Sternenfels abzulesen. Eine Pflicht zur Able sung durch Beauftragte besteht seitens der Gemeinde allerdings nicht, insbesondere nicht im Falle der Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Anschlussnehmer nach Abs. 1. Der An schlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte der Gemeinde Sternenfels die Räume des Anschlussnehmers nicht zu Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch schätzen; die tatsächlichen Ver hältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzähler schrank anbringt, wenn
   1. das Grundstück unbebaut ist oder
   2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
   3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grund stücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlos sen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungs bescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Woh nungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Per- sonen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Verviel fachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet wer den.

§ 29 Grundstücksfläche

1) Als Grundstücksfläche gilt:
   1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
   2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grund stücksgrenze.
   Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, be stimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschlie ßungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberück sichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flä chen.
2) Teilflächenabgrenzungen gemäß§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
   1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
   2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
   3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
   4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
   5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nut zungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die§§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Ge- schosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Ge schosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschluss fassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maß gebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Bau massenzahl festsetzt

1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet wer den.
2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Voll geschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und beson dere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Voll geschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete 0/ VS}, reine Wohngebiete (WR}, allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und beson dere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD}, Mischgebiete (MI}, Kerngebiete **(MK),** Gewerbegebiete (GE}, Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der§§ 31 bis 33 besteht

1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebau ungsplan keine Festsetzungen nach den§§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
   1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
   2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
   1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
   2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der ge nehmigten Geschosse.
3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) gel tenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergeb nis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
   1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allge mein zugelassen wird;
   2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
   3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
   4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld be reits entstanden ist, neu gebildet werden.
2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 2,66 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht:
   1. in den Fällen des§ 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversor gungsanlage angeschlossen werden kann;
   2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Geneh migung;
   3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
   4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grund buch eingetragen ist;
   5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
   6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflä chenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsäch lichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanla gen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Geneh migung.
3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittel- baren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitrags schuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebühren schuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalender monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
3) Besteht ein den Formvorschriften des § 311b BGB genügender Kaufvertrag über ein Grund stück, so ist nach Anzeige des Kaufvertrags bei der Gemeinde neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 jede Person, die sich im Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks verpflichtet hat (Käufer), nach dem Übergang von Nutzen und Lasten Gebührenschuldner. Auf Verlagen der Gemeinde ist jeder Käufer dazu verpflichtet, den Kaufvertrag der Gemeinde vorzulegen und den Zählerstand zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten mitzuteilen. Die Ge bührenpflicht beginnt mit dem Übergang von Nutzen und Lasten.
4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldruchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20	30 m³/h
Nenndruchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m³/h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MIO):

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
€/Monat	4,80	8,40	13,10	39,60

2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
3) Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss (MIO) größer als 25 m^3/h sowie Spezialzähler wer den im Einzelfall kalkuliert und festgesetzt (verrechnet werden insbesondere Anschaffungs kosten des Zählers und der Kleinteile, Beglaubigungsgebühren, Einbaukosten, Verzinsung der Bereitstellungskosten sowie Ablesekosten)
4) Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
5) Die Leihpauschale für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 75 €. Es ist eine Kaution in Höhe von 500 € zu hinterlegen. Die Pauschale für die Wasserentnahme beträgt zwischen 50 € und 150 € und ist vom Verwendungszweck im Einzelfall abhängig.
6) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendi ger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen län ger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Ver brauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,36 €.
2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,36 €.
3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß§ 42 und Umsatzsteuer gemäß§ 53) pro Kubik meter 2,36 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

1) Die nach§ 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrü che hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasser zähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
   1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter um bautem Raum 8 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Ge bäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.
   2. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
   3. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk blei ben gebührenfrei.

§ 45 a Bereitstellungsgebühren

1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Gemeinde neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.
2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.
3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist
   1. im Falle des Ersatzbezuges die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranla gungszeitraum entnommene Wassermenge. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hier für geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
   2. bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letz ten 2 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser menge.
4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 30 v.H. der Verbrauchsgebühr nach§ 43.
5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

1) In den Fällen der§§ 42, 43 Abs. 1 und 45a entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Gebühren pflicht.
2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen An schlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
3) Wird neben dem Anschlussnehmer als Gebührenschuldner § 41 Abs. 1 eine Person nach § 41 Abs. 2 Gebührenschuldner, entsteht für den Anschlussnehmer die Gebührenschuld nach § 43 Abs. 1 für den bis zum Übergang von Nutzen und Lasten gemessenen Verbrauch mit dem Übergang von Nutzen und Lasten und für die Gebührenschuld nach § 42 für den bis zum Ende des Monats vergangenen Zeitraum mit dem Ende des Monats in dem der Übergang von Nut zen und Lasten stattgefunden hat. Für den nach dem jeweiligen Entstehungszeitpunkt gemes senen Verbrauch und danach liegenden Zeitraum richtet sich die Entstehung der Gebühren schuld für den Anschlussnehmer nach Abs. 1.
4) In den Fällen des§ 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaß- nahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach§ 21.
5) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
6) In den Fällen des§ 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
7) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Voraus zahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszah lungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebühren- schuld für diesen Zeitraum angerechnet.
4) In den Fällen des§ 43 Abs. 2 und 3 sowie des§§ 45, 45a entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbe scheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen(§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld klei ner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
3) In den Fällen des§ 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 49 Anzeigepflichten

1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
   1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung ange schlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Woh nungs- und Teileigentum;
   2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie

die Verwendung zusätz licher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbe messung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der An schlussnehmer.

3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraus setzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Ein gang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
   2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
   3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde wei terleitet,
   4. entgegen§ 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Ge meinde mitteilt,
   5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
   6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
   7. entgegen § 17 Abs. 4 die Messeinrichtungen auf Verlangen der Gemeinde vom An schlussnehmer nicht abliest und meldet.

2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leicht fertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benut zungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
   1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
   2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
   3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten(§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregel mäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

5) leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rah men seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Hand lung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses fest steht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. leitet der Anschlussnehmer das gelie ferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuer legen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge ei ner unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschluss nehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzu führen sind.

2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsan lagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sons tigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Ab gabeschuld gegolten haben.

2) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 29.11.2012 einschließlich der Änderungen vom 19.02.2015 (1. Änderung), 27.04.2017 (2. Än derung), 17.12.2020 (3. Änderung) außer Kraft.

Sternenfels, den 16.05.2024

A. Walch

Frau Antonia Walch
-Bürgermeisterin-

GEMEINDE STERNENFELS · ENZKREIS

Bekanntmachungshinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sternenfels geltend gemacht werden ist; ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntma chung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sternenfels (Abwassersatzung -AbwS)

Gemeinde Sternenfels, Enzkreis

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen
§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
§ 5 Befreiungen
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse
§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
§ 8 Einleitungsbeschränkungen
§ 9 Eigenkontrolle
§ 10 Abwasseruntersuchungen
§ 11 Grundstücksbenutzung

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse
§ 13 Sonstige Anschlüsse
§ 14 Private Grundstücksanschlüsse
§ 15 Genehmigungen
§ 16 Regeln der Technik
§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
§ 19 Außerbetriebssetzung von Kleinkläranlagen
§ 20 Sicherung gegen Rückstau
§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, 1ndirekteinleiterkataster

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz
§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 24 Beitragsschuldner
§ 25 Beitragsmaßstab
§ 26 Grundstücksfläche

§ 27 Nutzungsfaktor
§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen
§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
§ 33 Beitragssatz
§ 34 Entstehung der Beitragsschuld
§ 35 Fälligkeit
§ 36 Ablösung

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz
§ 38 Gebührenmaßstab
§ 39 Gebührenschuldner
§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr
§ 40aßemessung der Niederschlagswassergebühr
§ 41 Absetzungen
§ 42 Höhe der Abwassergebühren
§ 42aZählergebühr
§ 43 Entstehung der Gebührenschuld
§ 44 Vorauszahlungen
§ 45 Fälligkeit

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht
§ 47 Haftung der Gemeinde
§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer
§ 49 Ordnungswidrigkeiten

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde Sternenfels betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwas sers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
2) Die Gemeinde Sternenfels kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasser anlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Ge brauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusam men abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswas ser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwas ser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwas serpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswas ser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentli chen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Ge wässer gemäß§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehand lung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanla gen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestim mung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwas seranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfal lende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berech tigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwas seranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Er richtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Mona ten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentli chen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls ge boten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestat ten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasser wirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Rei nigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorflu ter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
   1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtab fälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und he fehaltige Rückstände);
   2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlach tungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
   3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
   4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
   5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
   6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
   7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (HerausgeberNertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA-, Theodor-Heuss Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinaus gehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulas sen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzel fall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkos ten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung aus schließen,
   a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder we gen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
   b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranla gen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zu stimmung der Wasserbehörde(§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Be lange erfordert.
2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Ab wässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstage-

buch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Bele ges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt§ 21 Abs. 2 entsprechend.
2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushalts gesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbesei tigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss ande rer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

5) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, un terhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
6) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Ge meinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
7) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gel ten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschrei ben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksan schlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlus ses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu un terhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allge mein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Ge meinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grund stücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
   a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
   b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grund stücksentwässerungsanlagen) gleich.
3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
   Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehen der Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwäs serungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
   Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässe rungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Ma terials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse; Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Stra ßenkanals, bezogen auf Normalnull).
   Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik her zustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbeson dere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasser anlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekannt machung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstück sentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, her stellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) was serdicht ausgeführt sein.
4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der

   Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die BeseitigungNerwertung der anfallen den Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen ange schlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen wer den.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu set zen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlos sen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,

insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenober fläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirek teinleiterkataster

1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Be trieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ih rer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grund stückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu ertei len. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Ein haltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflich tungen betreten.
3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Be trieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirek teinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Ge meinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforder lichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässer verordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

8) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geord neten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
9) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so un terliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Woh nungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Per- sonen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor(§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nach kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

1) Als Grundstücksfläche gilt:
   1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
   2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grund stücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maß gebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Ab standsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbin dung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücks tiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
2) Teilflächenabgrenzungen gemäß§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
   1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
   2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
   3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
   4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
   5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nut zungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die§§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Ge- schosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Ge schosse gelten Vollgeschossei. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschluss fassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maß gebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Bau massenzahl festsetzt

1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet wer den.
2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grund stücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufge rundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl ab gerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Voll geschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   1. 4,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und beson dere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. 5,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

   Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Voll geschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   1. 2,9 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und beson dere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete **(MK),** Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

   Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebau ungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
   1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der ge nehmigten Geschosse.

3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) gel tenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergeb nis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allge mein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld be reits entstanden ist, neu gebildet werden.

2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Sat zung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Bei tragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1.	für den öffentlichen Abwasserkanal	3,58€
2.	für den mechanischen Teil des Klärwerks	1,48 €
3.	für den biologischen Teil des Klärwerks	1,48 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal ange schlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Geneh migung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grund stück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grund buch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflä chenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsäch lichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeigeei ner Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öf fentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitrags schuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Sat zung.

3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

10) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebüh ren.

11) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gern. § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gern. § 42a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

12) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutz wassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.

13) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleite ten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39 Gebührenschuldner

1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grund stückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebüh renschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anlie- fert.

3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Was sermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser /Schmutzwassermenge.

2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Nieder schlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Wasserzähler (Zwischenzähler) vor zuhalten, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Diese Zähler werden von der Ge meinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Ge meinde Sternenfels finden entsprechend Anwendung.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keine geeigneten Messein richtungen anbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berück sichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung ange schlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öf fentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebühren pflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:	
Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	Faktor 1,0
b) teilweise wasserdurchlässige Befestigungen:	
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	Faktor 0,7
Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, und Rasengittersteine	Faktor 0,4
c) Dachflächen:	
Dachflächen ohne Begrünung Kiesschüttdächer	Faktor 1,0
Gründächer	Faktor 0,7
Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.	Faktor 0,4

d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasser durchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Si ckermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsan lage versickert und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossene Versickerungsanlage ein Stauvolumen von 1 m^3 je angefangene 25 m^2 angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m^3 aufweisen.

4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlags-was ser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,

b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlags-was ser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossene Niederschlagswas sernutzungsanlage ein Speichervolumen von 1 m^3 je angefangene 25 m^2 angeschlossene Flä che und mindestens ein Speichervolumen von 2 m^3 aufweisen.

§ 41 Absetzungen

1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wur den, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwasserge bühr(§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines beson deren Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die§§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssat zung vom 16.05.2024 finden entsprechend Anwendung.
3) Für den besonderen Wasserzähler (Zwischenzähler) ist ein spezieller Zählerplatz einzurich ten, dieser besteht aus Zählerbügel mit einem verstellbaren Schiebestück und zwei Absperr ventilen, die Einrichtung muss durch einen Installationsfachbetrieb auf Kosten des Grund stückseigentümers erfolgen.
4) Bei Gartenwasserzählern sind zwei Einbausituationen möglich: Ein Einbau waagrecht für Was serzähler Q3=4 (ehern. Qn 2,5) Baulänge 190 bzw. nach Rücksprache mit der Gemeinde Ein bau senkrecht für Wasserzähler Q3=4 (ehern. Qn 2,5) Baulänge 105.
5) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m^3/ Jahr ausge nommen.
6) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pau schal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
   1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m^3/Jahr,
   2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m^3 / Jahr.

   Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Was sermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsan wesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m^3/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m^3/ Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vie heinheiten zu§ 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbe stand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
7) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
8) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung *(Red. Änderungssatzung auf 01.01.2024)* im Eigentum des Grundstückseigentümers befindliche Zwischenzähler werden bis zum Ablauf deren Eich frist bei der Bemessung der nicht eingeleiteten Wassermengen berücksichtigt (Übergangsre gelung).

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m3 Abwasser:
   Für den Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024 2,94€
   Für den Zeitraum ab 01.01.2025 3,64€
2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m2 versiegelte Fläche:
   Für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2023 0,23 €.
   Für den Zeitraum ab 01.01.2024 0,45 €.
3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a Zählergebühr

1) Die Zählergebühr gern. § 37 Abs. 2 beträgt 2,00 €/Monat.
2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Ver anlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
2) In den Fällen des§ 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grund stückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
4) Die Gebührenschuld gemäß§ 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß§ 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Voraus zahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszah lungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt gemäß § 40 a festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Ge bührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebühren- schuld für diesen Zeitraum angerechnet.
4) In den Fällen des§ 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbe scheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld klei ner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

14) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öf fentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
15) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
   a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsan lage;
   b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlags wasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
   c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
16) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflä chen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
17) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flur stücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflä chen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
18) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zis ternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 15 m^2, ist die Änderung inner halb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
19) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
   a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
   b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
20) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Vo raussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß§ 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
21) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücks anschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
22) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bis herige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Ein gang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Stark regen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge

einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend ge macht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
   2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorge gebenen Richtwerte überschreitet;
   3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Ab wasseranlagen einleitet;
   4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage ange schlossen sind;
   5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
   6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
   7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstück sentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasser anlage benutzt oder die Benutzung ändert;
   8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
   9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
   10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und derglei chen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässe rungsanlage anschließt;
   11. entgegen§ 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leicht fertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gel ten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
2) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 29.11.2012 einschließlich der Änderungen vom 19.02.2015 (1.Änderung), 27.04.2017 (2.Änderung), 17.12.2020 (3. Änderung) und 24.11.2022 (4.Änderung) außer Kraft.

Sternenfels, den 16.05.2024
A. Walch
Frau Antonia Walch
-Bürgermeisterin-

GEMEINDE STERNENFELS ENZKREIS

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vor schriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinderat

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2024

Bekanntgaben

Bürgermeisterin Walch gab unter anderem Folgendes bekannt:

- Bereits über 500 Anträge auf Briefwahl bei der Kommunal-/ Europawahl gingen bereits bei der Gemeinde Sternenfels ein.
- Die WG Sternenfels hat die Förderzusage von LEADER für den Neubau einer Vinothek erhalten.
- Das Erstwählerforum am 14.05.2024 im KOMM-IN musste leider aufgrund niedriger Teilnehmerzahl abgesagt werden.
- Die DEER-Carsharing Inforveranstaltung hat stattgefunden, obwohl das Interesse gering war. Flyer zum Carsharinganbieter können im KOMM-IN abgeholt werden.
- Die Planungen zum Straßenfest laufen weiter, bei der die ARGE tolle Arbeit macht. Aktuell werden noch Sponsoren gesucht.
- Das Umweltministerium hat auf Hinwirken vom Landratsamt und den betroffenen Gemeinden im Enzkreis reagiert und die Kartierung des Freizeitgebiets „Badstube“ als FFH-Mähwiese als fehlerhaft zugestanden. Die Kartierung dieses Gebiets wird zurückgenommen.
- Das Stadtradeln wird vom 28.06.2024 bWs zum 18.07.2024 stattfinden.
- Im Blumenwiesental gab es auf einem Wiesengrundstück eine illegale Erdaufschüttung. Die Polizei und das Landratsamt sind informiert und haben die Ermittlungen aufgenommen. Hinweise können auch an die Gemeinde zur Weiterleitung übermittelt werden.
- Der Baum des Jahres wurde zusammen mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald an der Vogeltränke gesetzt.
- Die Freie Schule und der Bauhof haben zusammen zehn neue Apfelbäume entlang der Ortsverbindungsstraße und der Burrainstraße nachgepflanzt.
- Am Schloßberg beim Hügelsofa wurden zwei neue Rotbuchen gepflanzt, nachdem die ehemals bestehende Buche im vergangenen Spätjahr aufgrund eines Pilzbefalls gefällt werden musste.
- Die Ausschreibungen für die Sanierung der Ortsdurchfahrt, Heilbronner Straße, und die Neugestaltung der Ortsmitte, Los 1: Tiefbau, sind veröffentlicht.
- Die Bauarbeiten im Rahmen der Neugestaltung des Friedhofs Diefenbachs, alter Teil, werden voraussichtlich nach dem Kunsthandwerkermarkt am 10. Juni aufgenommen. Dabei wurde vorgeschlagen, die Friedhofsmauer hinter den neu anzulegenden Urnengräbern zu sanieren, da dies im Nachgang schwierig ist. Ein entsprechendes Angebot wird ausgearbeitet.
- Die Verwaltung nutzt ab sofort eine digitale Bewerberplattform.
- Bei der Flutlichtanlage am Sportplatz Sternenfels muss nachgebessert werden, bevor eine endgültige Abnahme erfolgen kann. Es entstehen keine Mehrkosten für die Gemeinde.

Schloßbergkiosk: Bauantrag für Anbau und Aussichtsplattform wegen LEADER-Förderung

Der Gemeinderat hat die Verwaltung einstimmig beauftragt, für den Anbau am Schloßbergkiosk und eine aufgeschüttete Aussichtsplattform einen Bauantrag beim Landratsamt zu stellen. Die Planungen zum Bauantrag hat der beauftragte Architekt Herr Göhner vom Büro Göhner & Schrade aus Knittlingen vorgestellt. Bürgermeisterin Walch betonte, dass die Schaffung von Baurecht beabsichtigt ist. Bürgermeisterin Walch und die Gemeinderäte waren einer Meinung, dass weiterhin Wege gesucht werden müssen, um die veranschlagten Kosten zu reduzieren. Insbesondere eine Containerlösung solle geprüft werden. In diesem Zuge hat Bürgermeisterin Walch auch bekanntgegeben, dass die Gemeinde Sternenfels eine Zusage zur LEADER-Förderung über 40 % der Kosten erhalten hat.

Die Gemeinderäte haben ihre Freude über die Entwicklung des Schloßbergkiosks zu einem touristischen Highlight ausgedrückt, das auch weit über die Gemarkungsgrenzen bekannt ist.

Wasserversorgung: Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2024 und 2025
Der Gemeinderat hat die Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2024 und 2025 verabschiedet. Dabei hat er über verschiedene Ermessensentscheidungen beschlossen. Die Wasserverbrauchsgebühr fällt für die Jahre 2024 und 2025 auf 2,36 €/m³ (2023: 2,64 €/m³). Währenddessen steigen die Grundgebühren für die Zähler ab dem 01.01.2024 (bspw. Q34 von 1,00 €/Monat auf 4,80 €/Monat).

Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
Der Gemeinderat hat die Neufassung der Wasserversorgungssatzung einstimmig beschlossen. Darin wurden neben der Einarbeitung der neuen Wasserverbrauchs-/ Zählergrundgebühren auch weitere Änderungen und Neuerungen auf Grundlage der Rechtsprechung und aktuellsten Mustersatzung des Gemeindetags eingearbeitet.

Abwasserbeseitigung: Neukalkulation der Abwassergebühren 2024 und 2025
Als Teil der Neukalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2024 und 2025 hat der Gemeinderat den Nachkalkulationen der Jahre 2017 bis 2020 zugestimmt. Darüber hinaus wurden verschiedene Ermessensentscheidungen getroffen. Die Beschlüsse erfolgten einstimmig.
Die Gemeinde Sternenfels ist gem. § 14 Abs. 2 KAG verpflichtet, Überdeckungen aus Abwassergebühren innerhalb von 5 Jahren an die Gebührenschuldner zurückzugeben. Daher wurden die oben genannten Jahre nachkalkuliert und ein gebührenrechtliches Ergebnis festgestellt, was es auszugleichen gab. Maßgeblich aus diesem Grund fällt die Gebühr für das Jahr 2024 auf 2,94 €/m³ Schmutzwasser (2023: 3,10 €/m³) bzw. 0,23 €/m² Niederschlagsfläche (2023: 0,51 €/m²). 2025 werden die Gebühren 3,64 €/m³ bzw. 0,45 €/m² betragen.

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sternenfels (Abwassersatzung -AbwS)
Der Gemeinderat hat die Neufassung der Abwassersatzung einstimmig beschlossen. Dabei wurden analog zur Wasserversorgungssatzung neben der Einarbeitung der neuen Abwassergebühr auch weitere Änderungen und Neuerungen auf Grundlage der Rechtsprechung und aktuellsten Mustersatzung des Gemeindetags eingearbeitet.

Feuerwehrhaus: Sachstandsbericht über die Standortsuche für ein gemeinsames Feuerwehrhaus
Der Gemeinderat hat die weitere Vorgehensweise zur Standortsuche für ein gemeinsames Feuerwehrhaus zur Kenntnis genommen, nachdem Bürgermeisterin Walch einen Überblick über die bisher stattgefundenen Planungsschritte und behördlichen Abstimmungen gegeben hat. Im Spätjahr ist eine Beratung samt Vor-Ort-Begehung des Gemeinderats zusammen mit dem Gesamtausschuss der Feuerwehr geplant, bevor die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Grundschule Sternenfels: Ausstattung eines Klassenraumes mit Schrankwand und Tischen; Erweiterung des Betreuungsangebots durch den Honigtopf e.V.
Der Gemeinderat hat sich einstimmig für die überplanmäßige Anschaffung einer neuen Schrankwand in der Grundschule Sternenfels entschieden. Die Schrankwand ist notwendig, um das Betreuungsangebot durch den Honigtopf e.V. zu erweitern und ist mit Rektorin Meh abgestimmt, erläuterte Bürgermeisterin Walch. Aus der Diskussion heraus ergab sich die Bitte, auch ortsansässige Schreinereien anzufragen, weshalb Bürgermeisterin Walch den zweiten Beschlussantrag abgeändert hat. Der Gemeinderat beschloss, dass ein Budget von 8.000 € für die Schrankwand geschaffen wird und die örtlichen Schreinereien angefragt werden sollen, sofern dies nicht geschehen ist.
Die Verwaltung wurde im Nachgang beauftragt, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses vergaberechtlich zu prüfen.

Bauhof: Ersatzbeschaffung für den Fiat Ducato Pritschenwagen nach Auslauf des Leasingvertrags; Abschluss eines neuen Leasingvertrags
Dieser Tagesordnungspunkt wurde vertagt und soll im September erneut behandelt werden.

Zweckverband Breitbandausbau im Enzkreis: Ermächtigungsbeschluss zur Zustimmung zum Ausschreibungsergebnis für den Breitbandausbau in Sternenfels und Diefenbach
Der Gemeinderat hat Bürgermeisterin Walch einstimmig gem. § 13 Abs. 5 GKZ dazu angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis für die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen für Sternenfels und Diefenbach (Los 5) an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu stimmen. Der Gemeinderat und Bürgermeisterin Walch haben im Rahmen der gemeinderätlichen Diskussion die unzureichende Fördersituation bei sogenannten grauen bzw. weißen Flecken angesprochen. Bürgermeisterin Walch teilte auf Nachfrage mit, dass laut des aktuellen Zeitplans des Zweckverbands mit dem Beginn der Bauarbeiten zum Ende des Jahres oder Anfang nächsten Jahres zu rechnen ist.

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Erweiterung eines Betriebshofes mit Erdaufschüttung, Flst. 814/33, Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 50, Sternenfels
Der Gemeinderat erteilte einstimmig sein Einvernehmen für oben genannten Vorhaben samt beantragter Ausnahme zur Geländeveränderung.

Nachtragsbaugesuch: Ausbildungs- und Therapiezentrum für Tiertherapie sowie Training und Therapie auch für Menschen, Flurstück 4084, Burrainhof 1, Diefenbach
Der Gemeinderat hat das Einvernehmen für das oben genannte Vorhaben vorbehaltlich der Prüfungen der anzuhörenden Fachbehörden einstimmig erteilt.

Aktuelles

Wohnen, arbeiten und erholen
GEMEINDE STERNENFELS

Arbeite mit den Helden von morgen!

Wir suchen Dich in **Voll- und Teilzeit** zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für unsere **Kindertagesstätte Kraichquelle** als

Erzieher (m/w/d)

Du möchtest von tollen Kindern jeden Tag ein Lächeln ins Gesicht gezaubert bekommen? Dann findest du nähere Infos unter
https://www.sternenfels.de/verwaltung/stellenangebote.html
oder per QR-Code

Bei Fragen wende Dich gerne an unseren Haupt- und Personalamtsleiter Janosh Zieger (Tel. 07045/970-4010).
PS: Wir machen auch Quereinsteigern nach § 7 KitaG eine erzieherische Laufbahn möglich.

Wir freuen uns auf Deine vollständige und aussagekräftige Online-Bewerbung.

Gemeinde Sternenfels, Maulbronner Str. 7, 75447 Sternenfels

Wohnen, arbeiten und erholen

GEMEINDE STERNENFELS

Warum arbeiten Sie eigentlich nicht bei uns?

Wir suchen eine

Sachbearbeitung Kämmerei (m/w/d)

in **Teilzeit (60 %)** ab dem 01.08.2024 für unsere **Gemeinde Sternenfels.**

Sie haben Interesse an Tätigkeiten von Rechnungsprüfung, Buchungsvorgängen sowie Belegarchivierung bis Brennholzverkauf.
Informieren Sie sich unter
https://www.sternenfels.de/verwaltung/stellenangebote.html
oder per QR-Code

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an unseren Haupt- und Personalamtsleiter Janosh Zieger
(Tel. 07045/970-4010)

Wir freuen uns auf Ihre vollständige und aussagekräftige Online-Bewerbung bis spätestens **24.06.2024**.

Hinweis: postalisch zugesandte Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen vernichtet.

Gemeinde Sternenfels, Maulbronner Str. 7, 75447 Sternenfels

Brückentag

Am Freitag, den 31.05.2024 bleibt das Rathaus wegen eines Brückentages geschlossen. Das Rathaus und der Bürgerservice sind am Montag, den 03.06.2024 wieder wie gewohnt für Sie da!

Achtung: Anwohner-Parkausweise für „Lebendiges Kunsthandwerk“

Am 08. und 09. Juni findet in Diefenbach der Kunsthandwerkermarkt statt. Anwohnerinnen und Anwohner, welche direkt im Marktgebiet wohnen, dürfen während den Marktzeiten (Samstag und Sonntag: 11.00 – 19.00 Uhr) nicht in das Marktgebiet einfahren. Anwohnerinnen und Anwohner, die während den Marktzeiten Besorgungen machen müssen, können bei der Gemeinde einen Parkausweis für Anwohner beantragen.

Dies betrifft folgende Straßen: Freudensteiner Straße bis Gebäude 25 und 22, Zaisersweiher Straße, Kirchstraße, Sternenfelser Straße und Brunnengasse.

Es werden Anwohner-Ersatzparkplätze in der Freudensteiner Straße und in der Meisenstraße zur Verfügung gestellt. Die entsprechend ausgewiesenen Parkplätze dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, welche einen Parkausweis bei der Gemeinde beantragt haben.

Parkausweise können per Mail unter:
buergerservice@sternenfels.de oder schriftlich im **Bürgerservice KOMM-IN, Maulbronner Straße 26, 75447 Sternenfels** beantragt werden.

Folgende Angaben sind erforderlich: Name und Vorname, Straße, Hausnummer und Wohnort und das KFZ-Kennzeichen.
Der Parkausweis wird den Anwohnern zugestellt.
Die Parkausweise können bis zum **02.06.2024** beantragt werden. Anträge, die nach dem 02.06.2024 eingehen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

STERNENFELS

Öffentliche Ausschreibung nach VOB und weiteren Vertragsbedingungen Gemeinde Sternenfels - Enzkreis

Bauvorhaben:
Kanal- und Belagsarbeiten in Sternenfels
Heilbronner und Brettener Straße

Bauherr:
Gemeinde Sternenfels
Maulbronner Straße 7
75447 Sternenfels
Tel.: 07045 970-4000

Submission:
26.06.2024, 10:00 Uhr

Ausführungszeit:
Baubeginn: KW 36/2024
Bauende:
Kanalisation KW 50/2024
Deckensanierung: Mai 2025

Der vollständige Veröffentlichungstext kann abgerufen werden auf:
www.sternenfels.de/verwaltung/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung nach VOB und weiteren Vertragsbedingungen Gemeinde Sternenfels - Enzkreis

Bauvorhaben:
Neugestaltung Ortsmitte in Sternenfels
Tiefbau Wasserversorgung und Kanalisation, Straßenbau

Bauherr:
Gemeinde Sternenfels
Maulbronner Straße 7
75447 Sternenfels
Tel.: 07045 970-4000

Submission:
27.06.2024, 10:00 Uhr

Ausführungszeit:
Baubeginn: KW 36/2024
Bauende: KW 48/2024

Der vollständige Veröffentlichungstext kann abgerufen werden auf:
www.sternenfels.de/verwaltung/ausschreibungen

Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zu den Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage **http://www.sternenfels.de** an.
Beim Aufruf des Links **https://briefwahl.komm.one/intelliform/forms/komm.one/km-ewo/pool/wahlscheinantrag/bw-west/wahlscheinantrag/index?ags=08236061**

erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre

Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt – Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per **Amtsbotin** zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an **wahlen@sternenfels.de** einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:
Tel.: 07045/9704030; wahlen@sternenfels.de

FREIBAD
STERNENFELS

Idyllisches Familienbad mit großer Liegewiese, Beach-Volleyballfeld, Biergarten, und tollem Kleinkindbereich

Eintrittspreise
Erwachsene . . . . . 3,50 €
Kinder / Jugendliche . . . 2,50 €
Gruppen ab 10 Pers.. .je 2,00 €

Öffnungszeiten
Montag - Samstag 13-20 Uhr
Sonn- und Feiertag 10-20 Uhr

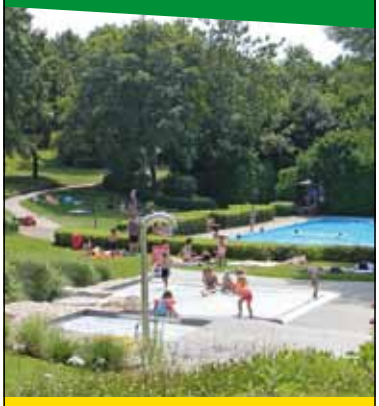

Sonntag 19.05. Eröffnung

Behördenlotsen in der Gemeinde Sternenfels

Der Internationale Gesprächskreis bietet für Zugewanderte, die länger als 3 Jahre in Deutschland leben, an, behördliche Prozesse und Anträge zu erklären und sie so zu befähigen, Behördengänge und Antragstellungen alleine zu bewältigen. Angesiedelt ist das Projekt bei miteinanderleben e.V. im Bereich „Menschen mit Migrationshintergrund“. Unabhängig von miteinanderleben e.V. bietet der Internationale Gesprächskreis diese Unterstützung für alle Bürgerinnen und Bürger in Sternenfels und Diefenbach an.

Die Sprechstunden finden immer am 1. Donnerstag im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr im KOMM-IN, 1.OG, Büro Tanja Ali, statt. Der erste Termin ist am 06. Juni 2024, der nächste am 04. Juli 2024. Die Terminkoordnierung läuft über Tanja Ali und Reiner Brand. Nähere Informationen finden Sie unter der Rubrik des Internationalen Gesprächskreis.

Die Gemeinde Sternenfels dankt dem Internationalen Gesprächskreis für das außerordentliche Engagement!

Auf die Räder, fertig, los! – ab dem 28. Juni 2024 tritt der Landkreis Enzkreis

und auch die Gemeinde Sternenfels beim STADTRADELN an
Die Stadt Pforzheim und der Enzkreis rufen auch in diesem Jahr zum Mitmachen beim STADTRADELN auf. Vom 28. Juni bis 18. Juli wird in Pforzheim und im Enzkreis wieder im Rahmen dieser Aktion des Netzwerks „Klima-Bündnis“ um die Wette geradelt. Drei Wochen lang sind in Teams möglichst viele Fahrten mit dem Fahrrad zurückzulegen – egal ob auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen oder in der Freizeit. Das gemeinsame Ziel, öfter in die Pedale zu treten, stärkt sowohl die Gemeinschaft als auch die eigene Gesundheit und schont dabei das Klima.

Die Gemeinde Sternenfels freut sich bereits zum dritten Mal an der Aktion teilzunehmen und hofft auf viele Radlerinnen und Radler aus dem Ort! Alle, die in der Gemeinde Sternenfels im Enzkreis wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen, können beim STADTRADELN mitmachen.

„Der STADTRADELN-Wettbewerb ist auch in diesem Jahr ein fester Termin im Kalender der Stadt Pforzheim, des Enzkreises und 19 weiteren teilnehmenden Kommunen im Kreis. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, an der größten deutschlandweiten Fahrrad-Aktion teilzunehmen und sich auf das Fahrrad zu schwingen, um möglichst viele Strecken im Alltag und in der Freizeit mit dem Rad zurückzulegen. Davon profitiert nicht nur das Klima, sondern auch die eigene Gesundheit“, motiviert Dr. Hilde Neidhardt, Erste Landesbeamtin und zuständig für das Dezernat Infrastruktur, Umwelt und Gesundheit beim Landratsamt Enzkreis, zum Mitmachen. Bürgermeister Frank Fillbrunn wird zu Beginn des Auftakts auch anwesend sein und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen. Die Anmeldung ist ab sofort unter **www.stadtradeln.de/pforzheim** oder **www.stadtradeln.de/enzkreis** möglich. Über die Seite des Enzkreises können auch die Anmeldungen der beteiligten Kommunen im Kreis erfolgen.

Auftaktveranstaltung am 28. Juni
Das diesjährige STADTRADELN läuten die Stadt Pforzheim und der Enzkreis mit einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung am 28. Juni ein. Sie beginnt um 14 Uhr am Kepler-Gymnasium. Dort haben Interessierte die Möglichkeit, gemeinsam mit Dr. Hilde Neidhardt und der Amtsleiterin des Grünflächen- und Tiefbauamts der Stadt Pforzheim Sandra Heitkamp sowie Vertretern des Kepler-Gymnasiums eine gemeinsame Radtour zu starten. Die Strecke führt von der Schule durch den Enzkreis bis nach Eisingen, wo Bürgermeister Sascha-Felipe Hottinger die Radlerinnen und Radler empfangen wird. Weitere Details zur Radtour werden in den kommenden Wochen bekannt gegeben.

Spielregeln und Gewinn-Kategorien
Auch in diesem Jahr können die STADTRADELN-Teilnehmerinnen und Teilnehmer tolle Preise gewinnen. „STADTRADELN steht dieses Jahr unter dem Motto ‚Jede Fahrt zählt!‘. In der Stadt werden Kurzfahrten immer noch sehr häufig mit dem Auto zurückgelegt. Wer für diese Fahrten stattdessen auf das Fahrrad steigt, schont das Klima. Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim möchten das belohnen“, verkündet Sandra Heitkamp. Der Fokus der diesjährigen Gewinn-Kategorien liegt daher verstärkt auf den zurückgelegten Fahrten und weniger auf den zurückgelegten Kilometern. Als zurückgelegte Fahrt gilt eine Fahrt mit einem Start- und einem Zielort – unabhängig von eventuellen Zwischenstopps. So zählt die Fahrt zur Arbeit (Ziel) als eine zurückgelegte Fahrt, egal ob auf dem Weg nochmal kurz Halt bei der KiTa oder hierfür sogar einen kleinen Umweg gemacht wird. Mit dem Rad zum Einkaufen (Ziel) fahren, ist ebenfalls eine Fahrt, egal wie viele Läden angefahren werden. Der Rückweg nach Hause (Ziel) ist dann eine zweite. Rundfahrten wie beispielsweise eine Fahrradtour ins Grüne, gelten als eine Fahrt, auch wenn Start- und Zielort identisch sind. Bei mehrtägigen Radreisen zählt jede Tagestour als eine Fahrt.

Dokumentation der Fahrten via STADTRADELN-App oder Webseite
Mit der kostenfreien STADTRADELN-App können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die geradelten Fahrten dokumentieren und direkt ihrem Team und ihrer Kommune gutschreiben. In der Ergebnisübersicht ist auf einen Blick erkenntlich, wo das Team und die Kommune stehen. Im Team-Chat können sich die Mitglieder zu gemeinsamen Touren verabreden oder sich gegenseitig anfeuern. Ob Unternehmen oder Schule, Verwaltung oder Sportverein – Radelnde können Unterteams für verschiedene Abteilungen oder Schulklassen gründen und innerhalb des Hauptteams gegeneinander antreten. Alternativ können die erradelten Kilometer und Fahrten auch über die STADTRADELN-Webseite eingetragen werden. Weitere Informationen wie die Gewinn-Kategorien sind auf **www.stadtradeln.de/pforzheim** und **www.stadtradeln.de/enzkreis** veröffentlicht.

Fragen zum STADTRADELN beantworten Angela Gewiese und Andrea Wexel vom Landratsamt Enzkreis (stadtradeln@enzkreis.de) sowie Mona Dürner von der Stadt Pforzheim (stadtradeln@pforzheim.de).

Hintergrund zur Aktion
Baden-Württemberg macht sich stark für eine moderne und nachhaltige Mobilität. Der Anteil des Radverkehrs im Mobilitätsmix soll dafür deutlich gesteigert werden. Die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg geförderte Initiative RadKULTUR, in deren Rahmen die Aktion STADTRADELN gefördert wird, ist bereits seit 2012 eine zentrale Maßnahme des Landes zur Unterstützung einer fahrradfreundlichen Mobilitätskultur. In enger Zusammenarbeit mit Kommunen und Unternehmen sowie mit der Unterstützung eines stetig wachsenden Partnernetzwerks bietet die Initiative den Menschen positive Radfahr-Erlebnisse. Mehr unter **www.radkultur-bw.de**.
Hier geht’s zur Anmeldung:
https://www.stadtradeln.de/sternenfels

RadKULTUR Baden-Württemberg

Veranstaltungskalender

Mai

30.05.	Schwäbischer Albverein, Fronleichnamshocketse Dorfgarten
31.05.	Kindergarten Diefenbach, Schließtag

Juni

01.06. – 02.06.	WG Sternenfels eG, Kelterfest, Kelter, Sternenfels, 18.00 Uhr
05.06.	Angelsportverein, Anglerstammtisch, Trinkwaldsee 18.00 Uhr
07.06.	SV Sternenfels, Rock am Sandberg, Sportplatz Sternenfels
07.06.	TC-Sternenfels, After Work, Tennisanlage 17.30 Uhr